



Wissen Sie schon? - Juni 2020

Autoren: Dr. Dantone Manuela, Dr. Baldauf Veronika, DDr. Stauder Roland

Termine und Fälligkeiten

Für Zahlungen, welche aufgrund des COVID-Notstandes auf 31. Mai bzw. 30. Juni 2020 aufgeschoben wurden, gibt es einen weiteren Aufschub bis zum 16. September 2020.

16. Juni

- Monatliche MwSt.-Zahlung Mai
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat Mai
- Einzahlung Quellensteuer
- IMU -Akontozahlung für Immobilien **außerhalb der Region**
- Begünstigte Privatisierung 2019 – Einzahlung 2. Rate der Ersatzsteuer (40%)

20. Juni

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Monatliche Conai-Meldung

25. Juni

- Monatliche INTRA-1 (Verkauf) und INTRA-2 (Einkauf) für Waren und Dienstleistungen Mai
- Abgabe Enpals-Meldung für Mai

30. Juni (1. Juli)

- GIS – Erklärung
- Cassa Forense: 3. Rate Mindestbeitrag 2020
- REDDITI – Saldozahlung Vorjahr und Akontozahlung
- Jährliche Handelskammergebühr
- Entrichtung der Ersatzsteuer bei einer freiwilligen Auf-

Erinnerung: In den vergangenen Monaten haben wir für alle Einzelfirmen, Freiberufler und Privatpersonen, für welche wir die Steuererklärung abfassen, die Registrierung für die Plattform „Fisconline“ beantragt. Sollten Sie in nächster Zeit einen **Brief von der Agentur der Einnahmen** mit einem Passwort erhalten, bitten wir Sie dieses gleich an unsere Kanzlei weiterzuleiten, damit wir die Registrierung abschließen können.

Aufschub der 1. Rate der Immobiliensteuer (GIS-IMI) in der Region Trentino-Südtirol!

Für die in der Autonomen Provinz Bozen gelegenen Immobilien ist laut Landesgesetz Nr. 3/2014 die Gemeindeimmobiliensteuer GIS geschuldet. Aufgrund des heurigen Ausnahmezustandes wurde mit zwei Dringlichkeitsmaßnahmen der Provinz Bozen und der Provinz Trient der Einzahlungstermin **der 1. Rate der GIS 2020 vom 16.06.2020 auf 16.12.2020 verschoben**. Somit ist für das Jahr 2020 die in den genannten Provinzen gelegenen Immobilien die Gemeindeimmobiliensteuer in einer einmaligen Zahlung innerhalb 16.12.2020 zu leisten. Die Stadtgemeinde Bruneck sowie viele andere Gemeinden werden heuer die Berechnung der Vorauszahlung, welche üblicherweise gegen Ende Mai mit den Steuerpflichtigen auf dem Postweg zugesandt wird, nicht verschicken. Steuerpflichtige, welche die Akontozahlung trotzdem tätigen möchten, um zu vermeiden den Jahresgesamtbetrag im Dezember in seinem vollen Ausmaß begleichen zu müssen, können bei der entsprechenden Gemeinde um die Berechnung anfragen.

Steuergutschrift für Miet- und Pachtverträge!

Unternehmen, Freiberufler und Non-Profit-Organisationen mit einem **Vorjahresumsatz (2019) unter 5 Mio. Euro** (Limit gilt nicht für Beherbergungsbetriebe), welche in den Bezugsmonaten (März, April, Mai – für Saisonbetriebe im Gastgewerbe April, Mai, Juni) einen Umsatzrückgang von mehr als 50% erlitten haben, erhalten **für den betreffenden Monat** eine Steuergutschrift von

- 60% des monatlichen bezahlten Betrages der Miete auf die gewerblich genutzten Immobilien und Grundstücke;
- 30% des monatlichen bezahlten Betrages für den Pachtzins (Betriebspacht).

Das Steuerguthaben kann mittels **Zahlungsvordruck F24** mit dem **Kodex „6920“** verrechnet werden.

Elektronische Übermittlung der Tageseinnahmen – Verlängerung der Übergangsfrist!

Seit dem 01. Januar 2020 müssen auch MwSt.-Subjekte mit einem Jahresumsatz unter 400.000 die Tageseinnahmen telematisch an die Agentur der Einnahmen übermitteln. Bis Ende Juni 2020 sollte für diese jedoch noch die Übergangsbestimmung gelten, welche vorsieht, dass die Tageseinnahmen vorläufig noch mit der Registrierkasse bzw. der Steuerquittung dokumentiert und die Tageseinnahmen bis Ende des darauffolgenden Monats telematisch übermittelt werden können. Diese Übergangsregelung wurde nun mittels Neustart-Dekret **bis 31. Dezember 2020 verlängert. Somit haben die betroffenen MwSt.-Subjekte bis Jahresende Zeit, die Anpassungen vorzunehmen.** Bis dahin können die erzielten Tageseinnahmen innerhalb Ende des Folgemonats an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden.

Im Zuge der Verlängerung der Frist für die telematische Übermittlung der Tageseinnahmen wurde auch der Beginn der **Lotterie der Tageseinnahmen auf 01. Jänner 2021 aufgeschoben.**

Veröffentlichungspflicht von Beiträgen, Beihilfen und Förderungen innerhalb 30.06.!

Alle Unternehmen, nicht gewerbliche Körperschaften und Vereine (Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Einzelunternehmen, Genossenschaften, Voluntariats- und ONLUS-Vereine sowie alle anderen nicht gewerblichen Körperschaften) müssen die im Jahr **2019** von öffentlichen Institutionen **ausbezahlten Beiträge, Zuschüsse, Beihilfen, Förderungen in Geld- und Sachwerten** (soweit sie nicht ein Entgelt oder eine Vergütung für eine erbrachte Leistung oder Lieferung betrachtet werden können), **innerhalb 30.06.** eines jeden Jahres auf ihrer Webseite veröffentlichen. Die Pflicht besteht dann, wenn die die **Summe der erhaltenen Beiträge 10.000 Euro überschreitet.**

Falls diese keine eigene Webseite haben, so kann die Veröffentlichung auf der Webseite ihrer Interessensvereinigung oder des Verbandes erfolgen. Kapitalgesellschaften, welche keine verkürzte Bilanz gemäß Art. 2435-bis und -ter ZGB erstellen, müssen diese Informationen **im Anhang zum Jahresabschluss** anführen.

Ab 2020 sehen die Bestimmungen Verwaltungsstrafen von 1 Prozent der erhaltenen Beiträge vor, wobei die **Mindeststrafe 2.000 Euro** beträgt. Erfolgt die Veröffentlichung auch nach einer erhaltenen Beanstandung nicht innerhalb von 90 Tagen, so muss der öffentliche Beitrag in voller Höhe rückerstattet werden.

Aufwertung von Beteiligungen und Baugrundstücken – Termin 30.06.2020!

Wir möchten daran erinnern, dass mit dem Haushaltsgesetz 2020 wiederum die Möglichkeit der Aufwertung von Gesellschaftsbeteiligungen und Grundstücken vorgesehen wurde. Dafür muss **innerhalb 30.06.2020 ein beeidetes Schätzgutachten** erstellt und die Ersatzsteuer bezahlt werden.

Die Aufwertung ist für Grundstücke und Beteiligungen möglich, welche sich am 01. Jänner 2020 im Eigentum von Privatpersonen, nicht gewerblichen Körperschaften, nicht ansässigen Unternehmen (ohne Betriebsstätte) und einfachen Gesellschaften befanden.

Die **Ersatzsteuer**, welche **innerhalb 30.06.2020** zu entrichten ist, beträgt 11%.

Der Vorteil besteht in der Praxis in einem **geringeren Veräußerungsgewinn**, da bei einem zukünftigen Verkauf lediglich die Differenz zwischen Verkaufspreis und aufgewerteten Wert besteuert werden muss.

Frist für die Erstellung und den Versand der elektronischen Rechnungen!

Seit Juli 2019 können elektronische Rechnungen **bis zu 12 Tage nach dem Datum der Umsatzerbringung versendet werden** (DL Nr. 34/2019). Die Übermittlung kann somit an einem beliebigen Tag zwischen dem ersten und dem zwölften Tag nach Datum der Umsatzerbringung erfolgen, das Ausstellungsdatum entspricht dabei dem Tag an dem die Hochladung auf SDI-Plattform erfolgt ist. Dabei ist zu beachten, dass eine elektronische Rechnung erst dann als ausgestellt gilt, sobald diese von der SDI-Plattform angenommen wurde. Wird die elektronische Rechnung nicht innerhalb 12 Tagen ab Datum der Umsatzerbringung versendet, sind Verwaltungsstrafen vorgesehen. In einer am 14. Mai veröffentlichten **Auskunft der Agentur der Einnahmen** wurde nun klargestellt, dass die Frist für die Rechnungsaufstellung aufgrund eines Samstags/Feiertags **nicht** auf den nächsten Werktag aufgeschoben werden kann.

Handelskammergebühren 2020 – Zahlungstermine und Neuerungen!

Alle am 1. Januar des Jahres im Handelsregister eingetragenen Unternehmen müssen **innerhalb der Frist für die Saldo- und die Akontozahlung der Einkommenssteuern** die geschuldete Handelskammer-Jahresgebühr für das Jahr 2020 einzahlen. Ein eventueller Aufschub dieser Fälligkeit gilt deshalb automatisch auch für die Kammergebühr.

Neben den Unternehmen, die im Handelsregister eingetragene sind, müssen auch jene Betriebe, die im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten (VWW oder REA) eingetragen sind, die Handelskammer-Jahresgebühr entrichten. Dies betrifft vorwiegend Vereine und nicht gewerbliche Körperschaften.

Die Höhe der geschuldeten Jahresgebühr ist unterschiedlich, je nachdem ob ein Unternehmen in der **Sondersektion** oder in der **ordentlichen Sektion** des Handelsregisters eingetragen ist. Die Zahlung ist auch dann zu leisten, wenn der Betrieb während des laufenden Jahres (nach dem 1.1.2020) abgemeldet wurde. In den kommenden Wochen erhalten alle am 31. Dezember des Vorjahres eingetragenen Unternehmen eine Mitteilung, die mittels PEC zugestellt wird mit der die Anweisung für die Berechnung und Einzahlung der Jahresgebühr erläutert werden.

Operativer Hinweis: Die Handelskammergebühr wird grundsätzlich durch unsere Kanzlei berechnet und termingerecht mitgeteilt bzw. eingezahlt!

Beitrag für Digitalisierung der Handelskammer!

Die Handelskammer Bozen vergibt wiederum Beiträge an Südtiroler Unternehmen für Beratung, Weiterbildung und den Ankauf von Gütern und Dienstleistungen **im Zusammenhang mit digitalen Technologien**. Für die Förderungen ansuchen können Südtiroler Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen aller Sektoren, die im Handelsregister der Handelskammer Bozen eingetragen sind und einen Geschäftssitz und/oder eine Betriebseinheit in Südtirol haben. Der Fördersatz beträgt **70 Prozent der förderfähigen Ausgaben** bzw. **max. 10.000 Euro**. Um in den Genuss von Beiträgen zu gelangen, muss eine **Mindestinvestition von 3.000 Euro** getätigt werden. Die Förderanträge können von **01. Juni bis 30. Juni mittels PEC** an grants@bz.legalmail.camcom.it unter der Verwendung der auf der Homepage verfügbaren Vordrucke eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie unter folgender Internetseite: <https://www.handelskammer.bz.it/de/transparente-verwaltung/subventionen-beitr%C3%A4ge-zusch%C3%BCsse-wirtschaftliche-verg%C3%BCnstigungen/beitr%C3%A4ge-digitalisierung-2020>

Erneute Änderungen beim Steuerbonus für Werbeinvestitionen!

In der Neustartverordnung (DL Nr. 34 vom 19. Mai 2020) wurden die Modalitäten für die Berechnung des Steuerbonus für Werbemaßnahmen nochmals abgeändert. Der für 2020 auf die tatsächlich getätigten Ausgaben berechnet wird nun von **30 Prozent auf 50 Prozent erhöht**.

Somit gilt derzeit folgendes: Der Steuerbonus wird in diesem Ausnahmejahr **auf 50% der gesamten getätigten Investitionen in Werbung im Jahr 2020** berechnet und nicht nur im Ausmaß von 75% der zum Vorjahr erhöhten Ausgaben. Der Bonus gilt für Werbung in lokalen oder nationalen Zeitschriften (auch online) sowie im Radio und im Fernsehen.

Der Termin für die telematische Vormerkung für die Inanspruchnahme des Bonus, welche innerhalb 31. März 2020 einzureichen gewesen wäre, wurde auf **30. September 2020 verschoben**. Bereits übermittelte Vormerkungen bleiben trotzdem gültig.

Bargeldgrenze ab 01. Juli auf 2.000 Euro gesenkt (vorbehaltlich Aufschub)!

Mit dem Haushaltsgesetz 2019 wurde ab 1. Juli 2020 wird die Grenze der Bargeldzahlungen von derzeit 3.000 Euro auf **2.000 Euro gesenkt**.

Demnach sind vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2021 Bargeldzahlungen in Höhe von 1.999,99 Euro zulässig. Ab Jänner 2021 soll das Limit erneut auf 1.000 Euro gesenkt werden. Die Mindeststrafe für entsprechende Vergehen vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2021 beträgt 2.000 Euro, jene ab dem 1. Januar 2022 beträgt hingegen 1.000 Euro.



Erinnerung – Risikobewertung aktualisieren:

Wir erinnern daran, dass alle Betriebe, welche Arbeitnehmer beschäftigen, gesetzlich dazu verpflichtet sind, eine schriftliche Risikobewertung zu erarbeiten bzw. die bereits erstellten Risikobewertungen laufend zu aktualisieren. Das Ministerium hat für Klein- und Kleinstbetriebe eine Mustervorlage für eine standardisierte Risikoanalyse herausgegeben, welche auf der Homepage der Provinz unter http://www.provinz.bz.it/arbeitswirtschaft/arbeitsformulare.asp?&someforms_action=4&someforms_article_id=52821 abrufbar ist. Bei Unternehmen mit über 10 Mitarbeitern ist es jedoch immer empfehlenswert einen Arbeitssicherheitsberater zu konsultieren.

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.